

Änderungen Abgabenrecht Land- und Forstwirtschaft (1/AR.LF/2020)

Der Nationalrat hat mit 7. Juli 2020 folgende für Gesetzesänderungen beschlossen.

Steuerpolitische Maßnahmen mit rückwirkendem Inkrafttreten ab 1.1. 2020¹

- **Land- und forstwirtschaftliche Buchführungspflicht:** Die für die Buchführungspflicht im Bereich der Land- und Forstwirtschaft geltende Einheitswertgrenze von derzeit EUR 150.000 entfällt und die maßgebende Umsatzgrenze wird deutlich von derzeit EUR 550.000 auf den Betrag von EUR 700.000 angehoben.
- **Pauschalierungsgrenzen:** Die Obergrenze der Vollpauschalierungsgrenze wird mit einem Einheitswert von EUR 75.000 beibehalten. Die Vollpauschalierungsgrenze für Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst von derzeit 10 Hektar entfällt ebenso wie die aktuell geltende Grenze von 120 tatsächlich erzeugten und gehaltenen Vieheinheiten und die Grenze von 60 Hektar bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche.
- **Änderung der forstlichen Bewertungsrichtlinien** im Bereich des Einheitswerts: Die bestehenden Hektarsätze beim Einheitswert werden bei Kalamitätsschädigung angepasst. Bei Antrag auf Wertfortschreibung (bei bestehenden Wertfortschreibungs-Grenzen) erfolgt eine **Reduktion der bestehenden Hektarsätze um 30%**, wenn die Waldfläche zumindest zu **20% durch eine Kalamität geschädigt** ist.
- **Anhebung der Umsatzgrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten** auf EUR 40.000 und zukünftige Valorisierung. Dies umfasst Einnahmen aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank.
- Einführung einer **steuerlichen Risikoausgleichsmaßnahme** (= Gewinnglättung) zur besseren Absicherung der Landwirte gegen Preis- und Ertragsschwankungen können Einkünfte auf Antrag über einen Zeitraum von 3-Jahren verteilt werden, wenn die Ermittlung der Einkünfte durch Teilpauschalierung (Betriebsausgabenpauschalierung), Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Buchführung ermittelt worden sind. Dies umfasst die
 - a) Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
 - b) Einkünfte aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben im Sinne des § 30 Abs. 3 bis 7 des Bewertungsgesetzes 1955;
 - c) Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft und aus Bienenzucht;

¹ <https://portal.ksw.or.at/fileredirect/ext> - Download 9. Juli 2020

d) Einkünfte aus übrigem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen im Sinne des § 50 des Bewertungsgesetzes 1955.

- **Teilpauschalierung – Erhöhung pauschaler Betriebsausgaben:** Im Falle einer Kalamitätsnutzung sind die Bringungskosten im Verhältnis zu den Einnahmen für das eingeschlagene Rundholz wesentlich höher. Als Ausgleich werden die pauschalen Betriebsausgaben erhöht. Für die auf Waldnutzungen infolge höherer Gewalt entfallenden Betriebseinnahmen wird **ein Zuschlag von 20 Prozent** auf die pauschalen Betriebsausgaben eingeführt.
- **Übertragung „Stiller Reserven“:** Bei der aktuellen Regelung gilt die Hälfte der Einkünfte aus Kalamitätsnutzung als übertragbare „Stille Reserve“. Dieser Anteil wird auf 70% angehoben.